



## **Satzung**

# **Krieger- und Soldatenkameradschaft Pilsting und Umgebung e. V.**

### **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen  
„Krieger- und Soldatenkameradschaft Pilsting und Umgebung e. V.“
2. Sitz des Vereins ist Markt Pilsting.  
Vereinsgründung 1832

### **§2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist, Pflege und Fürsorge, sowie die Förderung ehemaliger Soldaten, wie auch das Eintreten für ihre Ehre, ihr Ansehen und Ihrer sozialen Rechte. Ehrung aller Kriegsoffer durch Abhaltung eines Gedenkgottesdienstes und Kranzniederlegung an den Ehrendenkmalern und beim Jahrtag des Vereins, sowie am Volkstrauertag im jeweiligen Jahr. Betreuung und Unterstützung der Soldaten und Soldatinnen während der Ableistung der Wehrpflicht bei der Deutschen Bundeswehr und als Reservisten der Bundeswehr. Förderung und Erhaltung der Wehrpflicht in der Bundesrepublik Deutschland, Pflege und Erhalt von Traditionsfahnen, sowie von Gräbern und Ehrendenkmalern der Kriegsoffer, Erhaltung von Kulturwerten und Heimatpflege.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§4 Geschäftsjahr**

Ein Geschäftsjahr ist das Vereinsjahr von Jahrtag zu Jahrtag

### **§5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
  - c) durch den Ausschluss aus dem Verein



Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat an Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern. Sie haben die entsprechend festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

## **§6 Organe**

Die Organe des Vorstandes sind:  
Der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus  
Dem 1. Vorsitzenden  
Dem 2. Vorsitzenden  
Dem 3. Vorsitzenden

Sowie dem Schriftführer, dem Kassenwart/Kassier und mindestens 7 Beiratsmitglieder, wie auch dem Fahnenträger und Fahnenwart.

2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorstand. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Bei der Beschlussfassung im Vorstand entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Über die Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

a) Der Vorstand führt die oberste Leitung der Geschäfte, beruft die Beiratsmitglieder und ihm ist das Recht eingeräumt, daß alle Feste (Jahrtag usw.) ohne weitere Anfrage an den Gesamtverein durch den Beirat arrangiert, beschlossen und vertreten werden, indem von vornherein vom Beirat zu gewärtigen ist, dass er nur im Interesse und zum Besten des Vereins handelt.

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch Inserat in den Tageszeitungen einzuberufen. Dabei ist vom Vorstand die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.



2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushalts für das kommende Geschäftsjahr
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Beirates
  - c) Wahl des Vorstandes und des Beirates
  - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
  - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Vereinsausschluss
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks der Gründe fordern.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§9 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pilsting, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Erhaltung der Kriegergedächtniskapelle, der Heimkehrerkapelle und des Kriegerdenkmals in Pilsting.

#### **§10 Schlussbestimmung**

Soweit vorstehend nichts anders bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

*Krieger und Soldatenkameradschaft Pilsting e. V.*  
1. Vorstand: Maximilian Scheuerer, Blasenfeldstr. 5. 94431 Pilsting /Peigen,  
Tel. 09953/2251

